

**Polizeiverordnung
für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot
für den Wilhelm-Wunderlich-Park**

Gesetzliche Grundlage

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11.05.2019 hat der Stadtrat der Stadt Meerane nachfolgende Polizeiverordnung für ein zeitliches und begrenztes Alkoholverbot für den Wilhelm-Wunderlich-Park auf seiner Sitzung am 26.05.2020 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Ziel

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich des Wilhelm-Wunderlich-Parkes in der Begrenzung von der alten Bühne bis nach dem Ententeich und dem dazugehörigen Pavillon einschließlich des zuführenden Hauptweges.

(2) Ziel der Polizeiverordnung ist es, Gefahren aufgrund alkoholbedingter Straftaten gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

§ 2 Verbotenes Verhalten

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist verboten:

1. der Konsum alkoholischer Getränke
2. alkoholhaltige Getränke zum Zwecke des Konsums innerhalb dieser Fläche mitzuführen.

§ 3 Zeitliche Beschränkung

Das in § 2 benannte verbotene Verhalten wird auf folgende Tage innerhalb einer Woche und auf folgende Uhrzeiten begrenzt: mittwochs bis montags von 13:00 bis 04:00 Uhr

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen vom Verbot nach § 2 i.V.m. § 3 dieser Polizeiverordnung kann der Bürgermeister der Stadt Meerane erlassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz- SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 alkoholische Getränke konsumiert,
2. entgegen § 2 Abs. 2 i.V.m. § 3 zum Zwecke des Konsums im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung alkoholische Getränke mit sich führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz-SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 05,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Polizeiverordnung tritt 2 Jahre nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Anlagen: Flurkarte mit Geltungsbereich

Die Anlage ist Bestandteil der Polizeiverordnung

Meerane, den 27.05.2020



Professor Dr. L. Ungerer
Bürgermeister





Stadtverwaltung Meerane
Dezemat 3 Sicherheit und Ordnung
SG Ordnungsrecht

Anlage

**Polzeiverordnung
für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot
für den Wilhelm-Wunderlich-Park**

April 2020